

# Reglement für Aktionärsdepots von Swiss Life



# Inhaltsverzeichnis

1. Berechtigung/Depotwerte	4
2. Depotöffnung	4
3. Ermächtigung zur Eintragung ins Aktienregister	5
4. Einlieferungen ins Depot	5
5. Auslieferungen und Verkäufe aus dem Depot	5
6. Übertragungen aus Erbgang	6
7. Übertragung infolge Fusion, Spaltung und Vermögensübertragung	7
8. Konsolidierung von Wertschriftendepots desselben Deponenten	7
9. Mitteilungen des Deponenten	7
10. Mitteilungen von Swiss Life	7
11. Depotauszüge und Transaktionsmeldungen	8
12. Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung	8
13. Übrige Verwaltungsmassnahmen	8
14. Grundsatz der Gebührenfreiheit	9
15. Gutschriften und Belastungen	9
16. Verrechnungsrecht/Pfandrecht	9
17. Verwendung deponierter Swiss Life-Effekten als Faustpfand	9
18. Form der Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung	9
19. Datenschutz - Vertraulichkeit/Diskretionspflicht	9
20. FATCA	10
21. Reklamation von Deponenten	10
22. Sorgfaltspflicht/Verantwortlichkeit/Schadenersatz	10
23. Vertragsdauer/Vertragskündigung	11
24. Änderung des Depotreglements	11
25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11

# Reglement für Aktionärsdepots (Depotreglement) vom 1. Januar 2014

**Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der Beziehungen zwischen der Swiss Life AG («Swiss Life») und dem Inhaber<sup>1</sup> von Swiss Life-Effekten (wie nachfolgend definiert), der bei Swiss Life über ein Wertschriftendepot verfügt («Deponent»).**

## 1. Berechtigung/Depotwerte

Swiss Life bietet den Inhabern von durch die Swiss Life Holding AG und ihre Tochtergesellschaften ausgegebenen Effekten («Swiss Life-Effekten») die Möglichkeit, ihr diese Swiss Life-Effekten gemäss den nachstehenden Bedingungen zur Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung in ein Wertschriftendepot zu übergeben. Die Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung erfolgt im offenen Depot. Die Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung anderer Effekten als von Swiss Life-Effekten ist nicht möglich.

## 2. Depoteröffnung

Inhaber von Swiss Life-Effekten, welche vom Wertschriftendepot Gebrauch machen wollen, haben dies Swiss Life schriftlich mittels des dafür vorgesehenen, von ihnen unterzeichneten Formulars «Antrag zur Depoteröffnung»<sup>2</sup> und unter Mitteilung der Kontoverbindung (IBAN) für allfällige Gutschriften zu melden. Der vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Antrag ist in der Regel vor, jedoch spätestens mit der ersten Einlieferung von Effekten in das Wertschriftendepot bei Swiss Life, Shareholder Services, Postfach, 8022 Zürich, einzureichen.

Mit der Einreichung des Antrags ermächtigt der Deponent Swiss Life, bei Handänderungen die im Wertschriftendepot hinterlegten und in Zukunft noch zu hinterlegenden Effekten in seinem Namen zu zedieren.

Die Depoteröffnung setzt voraus, dass der Antragsteller seine Identität nachweist. Dies erfolgt bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz durch Einreichen einer durch eine Schweizer Poststelle ausgestellten «gelben Identifikation», durch eine persönliche Identifikation durch einen Mitarbeiter bei einer Swiss Life Agentur oder auf eine andere, gleichwertige Art. Natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland haben eine amtlich beglaubigte Kopie ihres Ausweispapiers einzureichen (sowie eine Bescheinigung, dass das Vermögen im Heimatland rechtmässig versteuert wird).

Juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz in der Schweiz haben einen aktuellen Handelsregisterauszug einzureichen. Personengesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben und nicht im Handelsregister eingetragen sind sowie Juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Ausland, haben eine amtlich beglaubigte Kopie ihrer Statuten oder einen gleichwertigen Ausweis einzureichen, die/der nicht älter als ein Jahr ist und den aktuellen Verhältnissen entspricht. Zudem muss der Antragsteller über ein Konto bei einer Bank oder bei PostFinance verfügen.

Der Deponent verpflichtet sich, die im Wertschriftendepot bei Swiss Life verwahrten Namenaktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben, zu halten und zu veräussern und nicht treuhänderisch oder sonstwie für Dritte zu halten.

Der Antrag zur Depoteröffnung gilt als von Swiss Life angenommen, sofern er nicht innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach dessen Eingang bei Swiss Life schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung des Antrags erfolgt rechtsgültig, wenn sie an die auf dem Antrag festgehaltene Adresse oder, falls diese fehlt, an die im Aktienregister der Swiss Life Holding AG bzw. ihrer Tochtergesellschaft zuletzt verzeichnete Adresse zurückgesandt wird. Swiss Life behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch nach Ablauf der 20-tägigen Frist weitere Auskünfte beim Deponenten oder bei Dritten einzuholen und Weisungen des Deponenten nicht zu befolgen, soweit dies für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die ordnungsgemässe Führung des Wertschriftendepots erforderlich ist.

<sup>1</sup> Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin, feminin oder sächlich, sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

<sup>2</sup> Das Formular kann via [www.swisslife.com/formulare](http://www.swisslife.com/formulare) ausgedruckt oder telefonisch bei Shareholder Services bestellt werden.

Der Deponent ermächtigt Swiss Life für sein Depot automatisch das gesetzlich vorgesehene Meldeverfahren (Offenlegung mit Meldung an die zuständigen Steuerbehörden) anzuwenden, falls er während der Vertragsdauer den Wohnsitz in einem Land mit einem Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich mit der Schweiz hat oder den Wohnsitz in ein solches Land verlegt. Dies gilt für alle Länder mit einem nach dem 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Steuerabkommen mit der Schweiz.

### 3. Ermächtigung zur Eintragung ins Aktienregister

Der Erwerber von Namenaktien kann Swiss Life gleichzeitig mit seinem Antrag zur Depotöffnung oder in einem späteren Zeitpunkt beauftragen, die von ihm gehaltenen und die inskünftig von ihm erworbenen Namenaktien ins Aktienregister der Swiss Life Holding AG einzutragen. Die Swiss Life Holding AG ist aufgrund der statutarischen Eintragungsvoraussetzungen ermächtigt, den Eintrag als Aktionär mit Stimmrecht innerhalb einer Frist von 20 Tagen seit dem Eingang des Eintragungsgesuchs bei ihr abzulehnen. Lehnt die Swiss Life Holding AG das Gesuch des Antragstellers innert 20 Tagen nicht ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt. Für die übrigen Tochtergesellschaften der Swiss Life Holding AG sind deren Statuten massgebend.

## 4. Einlieferungen ins Depot

### 4.1 Einlieferung aus einem Bankdepot

Einlieferungen aus einem Bankdepot ins Wertschriftendepot bei Swiss Life bedürfen der vorherigen Zustimmung von Swiss Life und müssen durch eine Bank in der Schweiz (SIS-Teilnehmerin) zugunsten der von Swiss Life mitgeteilten Depotnummer zuhanden der SIS-Teilnehmernummer (SECOM-ID) CH102.990 erfolgen. Es obliegt dem Deponenten, seine Depotbank anzuweisen, die gewünschte Anzahl Swiss Life-Effekten zwecks Depotlegung zu seinen Gunsten an Swiss Life auszuliefern. Allfällige Spesen der liefernden Bank trägt der Deponent.

### 4.2 Einlieferung aus Börsenkauf

Einlieferungen von Swiss Life-Effekten aus Börsenkäufen ins Wertschriftendepot bei Swiss Life bedürfen der vorherigen Avisierung an Swiss Life und müssen durch eine Bank in der Schweiz (SIS-Teilnehmerin) zugunsten der von Swiss Life mitgeteilten Depotnummer erfolgen. Der Deponent erteilt den Kaufauftrag auf dem üblichen Weg direkt der Bank, dem Broker seiner Wahl oder direkt Shareholder Services bei Swiss Life. Es ist Sache des Deponenten, den Beauftragten entsprechend anzuweisen, die Aktien nach Kaufzwecks Depotlegung zu seinen Gunsten an Swiss Life zu liefern. Allfällige Übertragungsspesen des liefernden Beauftragten trägt der Deponent.

### 4.3 Ablehnung der Einlieferung

Swiss Life kann die Entgegennahme von eingelieferten Swiss Life-Effekten ins Wertschriftendepot bei Swiss Life ohne Begründung ablehnen.

## 5. Auslieferungen und Verkäufe aus dem Depot

### 5.1 Auslieferungen

#### 5.1.1 Entnahmen von Namenaktien zur Verwahrung bei einer Depotbank

Der Deponent erteilt Swiss Life an die in Ziff. 9.1 genannte Adresse einen schriftlichen, von ihm unterzeichneten Auslieferungsauftrag mit genauer Angabe der Anzahl der auszuliefernden Aktien, des Namens und der Adresse der Depotbank sowie seiner Depotnummer bei dieser Bank. Für Auslieferungen an Drittpersonen sind die Empfängerbank sowie der Name des Begünstigten anzugeben.

Swiss Life veranlasst darauf innert dreier Börsenarbeitstage nach Eingang des Auftrages die Auslieferung an die vom Auftraggeber bezeichnete Bank. Allfällige Übertragungsspesen der belieferten Bank trägt der Deponent.

#### 5.1.2 Übertragungen zwischen Deponenten

Der Deponent kann Swiss Life beauftragen, Swiss Life-Effekten auf einen von ihm bezeichneten anderen Deponenten zu übertragen. Ein solcher Auftrag muss schriftlich erteilt werden, vom Deponenten unterzeichnet sein und die Anzahl Aktien, die genaue Wertschriftendepotbezeichnung sowie Namen und Adresse des begünstigten Deponenten enthalten.

## 5.2 Verkaufsaufträge an Swiss Life per Post, Fax oder E-Mail

### 5.2.1 Allgemeines

Der Deponent hat die Möglichkeit, die Swiss Life-Effekten aus dem Wertschriftendepot ganz oder teilweise durch Swiss Life verkaufen zu lassen. Dazu hat er Swiss Life einen schriftlichen, von ihm persönlich unterzeichneten Verkaufsauftrag unter Angabe der Depotnummer, der Anzahl zu verkaufenden Titel sowie der Kontoverbindung via Post, Fax oder E-Mail<sup>3</sup> an die in Ziff. 9.1 genannte Adresse zu senden.

Der Verkaufserlös (netto, nach Abzug der banküblichen Spesen, der Courtage und der Umsatzabgabe) wird ohne anders lautende Weisung durch den Deponenten auf die registrierte Kontoverbindung überwiesen. Allfällige Spesen im Zusammenhang mit anderen Zahlungsarten gehen zulasten des Deponenten. Die Gutschrift des Verkaufserlöses erfolgt gemäss den für die SIX Swiss Exchange geltenden Usancen, wobei sich aufgrund der gewünschten Auszahlungsinstruktionen zusätzliche Valutatage ergeben können. Ein allfällig daraus resultierender Zinsverlust geht zulasten des Deponenten.

Swiss Life lehnt jegliche Haftung für eine verzögerte Abwicklung von Verkaufsaufträgen ab, welche nicht direkt an der in Ziff. 9.1 genannten Adresse eingehen oder nicht korrekt ausgefüllt sind oder auf eine fehlerhafte Übermittlung zurückzuführen sind.

### 5.2.2 Bestens-Verkaufsaufträge

Soweit der Deponent keine abweichenden Instruktionen erteilt, wird ein Verkaufsauftrag bestens (d. h. bei erster Gelegenheit und ohne Preislimite) ausgeführt. Swiss Life führt korrekt ausgefüllte Aufträge so rasch als möglich, jedoch spätestens innert dreier Börsenarbeitstage nach Eingang, aus.

### 5.2.3 Verkaufsaufträge mit Preislimiten

Preislimiten können erteilt werden. Die Mindestgültigkeitsdauer für Verkaufsaufträge mit Preislimiten beträgt 30 Tage. Ohne anders lautende Instruktionen behalten Verkaufsaufträge mit Preislimiten ein Jahr ihre Gültigkeit. Der Deponent nimmt zur Kenntnis, dass Verkaufsaufträge mit Preislimiten je nach Grösse von Nachfrage und Angebot an der Börse unter Umständen nur teilweise oder gar nicht ausgeführt werden können. Unklare Verkaufsaufträge mit Preislimiten werden automatisch als Bestens-Verkaufsaufträge ausgeführt.

## 6. Übertragungen aus Erbgang

Die Erben/Berechtigten müssen sich durch einen Erbschein (oder einem unter schweizerischem Recht anerkannten gleichwertigen Dokument) gegenüber Swiss Life als solche rechtsgenügend ausweisen. Allfällige Gebühren und/oder Auslagen im Zusammenhang mit der Beschaffung der Erbenbescheinigung gehen zulasten der Erben/Berechtigten. Sind mehrere Erben vorhanden, verfügen diese gemeinsam über den Depotbestand des verstorbenen Deponenten, es sei denn, sie bestimmen einen Vertreter und erteilen diesem die nötigen schriftlichen Vollmachten. Dieser muss sich gegenüber Swiss Life rechtsgenügend ausweisen. Eine Depotöffnung auf den Namen einer Erbengemeinschaft ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Bei Zustellung via E-Mail wird die Beilage des eingescannten Auftrags erbeten. Zur Identifikation muss der Name des Deponenten in der E-Mail-Adresse ersichtlich sein. Falls der Auftraggeber nicht klar identifiziert werden kann, ist Swiss Life berechtigt, den Auftrag aus Sicherheitsgründen abzulehnen.

## 7. Übertragung infolge Fusion, Spaltung und Vermögensübertragung

Geht das Wertschriftendepot als Folge einer Universal-sukzession bzw. partiellen Universal-sukzession (Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung) auf eine andere juristische Person über, ist dies Swiss Life unter Beilage einer Kopie des entsprechenden Beschlusses und des entsprechenden Identitätsnachweises gemäss Ziff. 2 mitzuteilen. Swiss Life wird nach dem Ausfüllen des für die Depotöffnung vorgesehenen Formulars durch die übernehmende Gesellschaft für diese ein Wertschriftendepot eröffnen und die Umbuchung der im Wertschriftendepot der übertragenden Gesellschaft liegenden Depotwerte vornehmen. Das Wertschriftendepot der übertragenden Gesellschaft wird anschliessend geschlossen, wenn das Wertschriftendepot keine Swiss Life-Effekten mehr enthält. Unterhält die übernehmende Gesellschaft bereits ein Wertschriftendepot bei Swiss Life, erfolgt ohne gegenteilige Weisung die Einbuchung der Depotwerte der übertragenden Gesellschaft in das Wertschriftendepot der übernehmenden. Swiss Life kann eine Bearbeitungsgebühr erheben.

## 8. Konsolidierung von Wertschriftendepots desselben Deponenten

Werden auf den Namen eines Deponenten mehrere Wertschriftendepots geführt, so sind diese in einem Depot zusammenzuführen. Swiss Life hat das Recht, solche Depots ohne vorgängige Anzeige an den Deponenten zusammenzulegen.

## 9. Mitteilungen des Deponenten

### 9.1 Meldepflichten

Der Deponent hat Swiss Life alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seiner Kontoverbindung, seines Namens, seines Wohnsitzes und seiner Adresse, innert 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilungen sind zu richten an:

*Swiss Life AG  
Shareholder Services  
Postfach  
8022 Zürich  
shareholder.services@swisslife.ch  
Fax 043 284 61 66*

Die Einhaltung der in diesem Reglement genannten Ausführungsfristen kann nur gewährleistet werden, wenn die Zustellung der vollständig und richtig ausgefüllten Mitteilungen direkt an die vorstehende Adresse erfolgt.

### 9.2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Der Deponent ermächtigt Swiss Life für sein Depot automatisch das gesetzlich vorgesehene Meldeverfahren (Offenlegung mit Meldung an die zuständigen Steuerbehörden) anzuwenden, falls er während der Vertragsdauer den Wohnsitz in einem Land mit einem Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich mit der Schweiz hat oder den Wohnsitz in ein solches Land verlegt. Dies gilt für alle Länder mit einem nach dem 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Steuerabkommen mit der Schweiz.

## 10. Mitteilungen von Swiss Life

Mitteilungen von Swiss Life gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Deponenten schriftlich bekannt gegebene Adresse gesandt worden sind. Swiss Life ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit einem bestehenden Versicherungsverhältnis gemeldete Adressänderungen zu berücksichtigen. Als Datum des Versands gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz von Swiss Life befindlichen Kopien oder Versandlisten.

## 11. Depotauszüge und Transaktionsmeldungen

Swiss Life stellt dem Deponenten einmal jährlich ein Verzeichnis über den per Jahresende vorhandenen Bestand der im Wertschriftendepot verbuchten Werte zu. Auf ausdrücklichen Wunsch des Deponenten erstellt Swiss Life weitere Verzeichnisse. Swiss Life behält sich das Recht vor, dafür einen Unkostenbeitrag zu erheben.

Unter dem Jahr wird jede Depotbewegung dem betreffenden Deponenten schriftlich bestätigt.

Allfällige Beanstandungen von Depotauszügen, Verkaufsabrechnungen, Transaktionsmeldungen oder weiteren Mitteilungen an den Deponenten haben innert vier Wochen nach Versand der Mitteilung zu erfolgen, ansonsten deren Inhalt als genehmigt gilt.

## 12. Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung

### 12.1 Stimmrecht

Der Deponent ist im Umfang der im Aktienregister eingetragenen Stimmrechte an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Swiss Life stellt den im Aktienregister eingetragenen Deponenten mit der Einladung zur Generalversammlung eine Bestellkarte für eine Eintrittskarte sowie ein Vollmachtsformular für die Stimmrechtsvertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (UNAB) zu.

Swiss Life bietet ihren Aktionären zudem auch die Möglichkeit, elektronisch, d. h. mittels einer Web-Anwendung über das Internet eine Eintrittskarte zu bestellen oder eine Vollmacht mit Weisungen zuhanden des UNAB abzugeben.

### 12.2 Zutritts- und Stimmkarten

Der im Aktienregister eingetragene Deponent kann von Swiss Life bis spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung die Zustellung einer Zutritts- und Stimmkarte verlangen.

### 12.3 Bevollmächtigung und Weisungen

Der im Aktienregister eingetragene Deponent kann mittels Vollmachtsformular den UNAB mit der Stimmausübung beauftragen. Weisungen des Deponenten an den UNAB müssen bis zu dem auf dem jeweiligen Vollmachtsformular genannten Termin bei dem auf dem Vollmachtsformular genannten Adressaten eintreffen.

### 12.4 Ausübung des Stimmrechts durch den UNAB

Der UNAB ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Bevollmächtigt der im Aktienregister eingetragene Deponent den UNAB, ohne ihm Weisungen für die Stimmausübung zu erteilen, enthält sich der UNAB der Stimme.

Die allgemeine Weisung, im Sinne des Antrages des Verwaltungsrats zu in der Einberufung der Generalversammlung bekanntgegebenen und zu nicht angekündigten Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände sowie zu Anträgen zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmausübung.

## 13. Übrige Verwaltungsmassnahmen

Swiss Life besorgt die üblichen Verwaltungshandlungen, wie Gutschrift von Dividenden, rückzahlbaren Kapitalien, Bezugsrechten etc. Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z. B. Besorgungen von Konversionen, Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von Swiss Life diesbezüglich dem Aktionär gemachten Vorschlag oder Ausübung von Optionsrechten usw., trifft Swiss Life nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Deponenten. Erfolgen keine Weisungen oder gehen die Weisungen nicht rechtzeitig ein, ist Swiss Life berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen im Interesse des Deponenten zu handeln. Können Verwaltungshandlungen für Depotwerte zu Meldepflichten von Swiss Life gegenüber Börsen oder Behörden führen, ist Swiss Life jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung unter Mitteilung an den Deponenten ganz oder teilweise zu verzichten.

#### **14. Grundsatz der Gebührenfreiheit**

Die Führung des Wertschriftendepots erfolgt unentgeltlich. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für einzelne in diesem Reglement genannte besondere Verwaltungshandlungen, wie z. B. den Verkauf der Swiss Life-Effekten.

Swiss Life behält sich jedoch das Recht vor, jeweils auf Beginn eines neuen Kalenderjahres eine jährlich zahlbare, per Ende Kalendermonat monatlich auf dem durchschnittlichen Depotwert berechnete Depotgebühr, einzuführen. Der in diesem Fall anwendbare Gebührensatz sowie spätere Änderungen desselben würden dem Deponenten rechtzeitig, d. h. jeweils bis am 30. Juni des laufenden Jahres, mitgeteilt.

#### **15. Gutschriften und Belastungen**

Gutschriften (Kapital, Erträge) erfolgen auf das vom Deponenten Swiss Life mitgeteilte Konto bei einer Bank oder bei PostFinance. Es werden keine Auszahlungen, weder in bar noch mittels Check, vorgenommen. Sind Zahlungen auf das vom Deponenten angeführte Konto nicht ausführbar oder ist Swiss Life keine gültige Kontoverbindung bekannt, so verbleibt der Saldo zinslos bei Swiss Life, bis ihr vom Deponenten eine gültige Kontozeichnung mitgeteilt wird. Allenfalls notwendige Zahlungsanweisungen erfolgen unter Abzug der anfallenden Spesen. Änderungen der Kontoinstruktionen müssen spätestens am fünften Geschäftstag vor der Fälligkeit schriftlich bei Swiss Life eintreffen.

#### **16. Verrechnungsrecht/Pfandrecht**

Swiss Life hat an sämtlichen Swiss Life-Effekten resp. Vermögenswerten, die sie jeweils für die Rechnung des Deponenten bei sich selbst oder bei einer von Swiss Life beauftragten Drittperson verwaltet oder verwahrt, ein Pfandrecht resp. ein Verrechnungsrecht, und zwar für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche.

#### **17. Verwendung deponierter Swiss Life-Effekten als Faustpfand**

Die Gewährung eines Pfandrechts an Dritte auf die durch Swiss Life in Wertschriftendepots verwahrten Swiss Life-Effekten, zum Beispiel zur Sicherstellung von Forderungen von Geldinstituten oder anderweitigen Dritten, ist ausgeschlossen.

#### **18. Form der Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung**

Swiss Life ist ausdrücklich ermächtigt, eine Drittperson mit der Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung der Swiss Life-Effekten sowie der in diesem Reglement festgehaltenen Verwaltungshandlungen zu beauftragen. Die Swiss Life-Effekten werden in einem Wertschriftendepot für Rechnung und Gefahr der Deponenten unverkündet verbucht. Die Deponenten ermächtigen Swiss Life ausdrücklich zur Weitergabe aller dazu notwendigen Daten an die beauftragte Drittperson.

#### **19. Datenschutz – Vertraulichkeit/Diskretionspflicht**

Swiss Life behandelt die ihr im Zusammenhang mit der Depotöffnung anvertrauten oder bei ihr in diesem Zusammenhang anfallenden Daten vertraulich. Soweit die Bestimmungen dieses Depotreglements nichts anderes vorsehen, werden die Daten weder Dritten eröffnet noch innerhalb von Swiss Life Personen zugänglich gemacht, die nicht mit der Depotführung betraut sind. Auskünfte an Behörden und Gerichte erfolgen aufgrund von deren Begehren unter vorhergehender oder gleichzeitiger Benachrichtigung des Deponenten, soweit das Auskunftsbegehren nichts anderes vorschreibt.

## 20. FATCA

### 20.1 Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen

Der Deponent willigt mit der Unterzeichnung des Depotöffnungsantrages resp. nach Kenntnisnahme der entsprechenden Mitteilung durch Swiss Life unwiderruflich ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten zur Erfüllung von steuerrechtlichen Informationspflichten gegenüber den USA an die US-Steuerbehörden weiterzuleiten, sofern dem Deponenten der steuerrechtliche Status einer «US-Person» zukommt.

### 20.2 Definition «US-Person»

Als «US-Person» gilt, wer aus irgendeinem Grund der US-Steuergesetzgebung untersteht. Darunter fallen beispielsweise US-amerikanischer Staatsbürger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit), Inhaber einer US-Aufenthaltsbewilligung («Green Card») oder Deponenten mit Wohnsitz in den USA.

Bei Fragen in diesem Zusammenhang kann sich der Deponent an Shareholder Services wenden.

### 20.3 Informationspflicht

Der Deponent ist verpflichtet, Swiss Life umgehend – spätestens jedoch innert 30 Tagen – schriftlich zu informieren, wenn er nach der Depotöffnung den Status einer «US-Person» erlangen sollte (beispielsweise infolge Heirat, Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung («Green Card») oder eines längeren US-Aufenthalts).

### 20.4 Mitwirkungspflicht

Swiss Life ist verpflichtet, bei Hinweisen auf einen allfälligen Status des Deponenten als «US-Person» weitere Abklärungen vorzunehmen. Der Deponent verpflichtet sich im Depotöffnungsantrag resp. nach entsprechender Orientierung durch Swiss Life, an diesen Abklärungen aktiv mitzuwirken. Nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch Swiss Life sind die verlangten Informationen innert 30 Tagen einzureichen. Stellt der Deponent Swiss Life die Informationen nicht zur Verfügung, ist Swiss Life verpflichtet, den US-Steuerbehörden unter Namensnennung und Angabe der entsprechenden Werte eine Meldung zu erstatten.

### 20.5 Falschdeklaration bei Vertragsabschluss

Stellt Swiss Life nach der Depotöffnung fest, dass dem Deponenten bei der Depotöffnung der Status als «US-Person» zukam, ohne dass dieser Umstand ordnungsgemäss offen gelegt wurde, ist Swiss Life verpflichtet, das Depot, allfällige vorbestehende Depots und die zugehörigen Werte unter Namensnennung den US-Steuerbehörden zu melden.

## 21. Reklamation von Deponenten

Reklamationen von Deponenten wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von Swiss Life angesetzten Frist, schriftlich bei der in Ziff. 9.1 genannten Adresse anzubringen, ansonsten die Ausführung beziehungsweise Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten; unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Deponenten im üblichen Geschäftsverlauf hätte zugehen müssen.

## 22. Sorgfaltspflicht/Verantwortlichkeit/Schadenersatz

### 22.1 Allgemeines

Swiss Life verpflichtet sich, alle mit der Depotführung verbundenen Tätigkeiten sorgfältig auszuführen. Swiss Life haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### 22.2 Nicht- oder Schlechterfüllung von Aufträgen

Wenn infolge von Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet Swiss Life lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall schriftlich auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

### 23. Vertragsdauer/Vertragskündigung

Die Dauer des Vertrags ist unbestimmt. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten. Mit Auslieferung sämtlicher Aktien aus einem Wertschriftendepot gilt das Vertragsverhältnis mit dem entsprechenden Deponenten als aufgehoben.

Der Vertrag kann jederzeit einseitig durch den Deponenten oder durch Swiss Life ohne besondere Frist gekündigt werden.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Deponent verpflichtet, Swiss Life einen Verkaufsauftrag unter Angabe einer Kontoverbindung zu erteilen oder ein Wertschriftendepot anzugeben, auf welches die verwahrten Swiss Life-Effekten ausgeliefert werden können.

Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst, ohne dass der Deponent innert von Swiss Life gesetzter Frist eine Weisung zum Verkauf oder zur Auslieferung der Swiss Life-Effekten erteilt, ist Swiss Life berechtigt, die Aktien zu verkaufen und den Verkaufserlös nach Abzug der handelsüblichen Spesen auf die zuletzt bekannte Kontoverbindung des Deponenten zu überweisen. Ist Swiss Life keine gültige Kontoverbindung bekannt, so verbleibt der Saldo zinslos bei Swiss Life, bis ihr vom Deponenten eine gültige Kontobezeichnung mitgeteilt wird.

### 24. Änderung des Depotreglements

Swiss Life behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit abzuändern oder anzupassen, soweit nicht Bestimmungen dieses Reglements ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Die Änderung wird den Deponenten schriftlich entweder an die zuletzt bekannt gegebene Adresse, mittels Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» (SHAB) oder auf andere geeignete Weise angezeigt mit dem Hinweis, dass das geänderte Depotreglement auf der Website von Swiss Life eingesehen oder bei Swiss Life bestellt werden kann. Die Änderungen gelten ohne ausdrücklichen und schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist, gerechnet ab Bekanntgabe der bevorstehenden Änderung (Datum des Versands beziehungsweise der Publikation im SHAB), als genehmigt.

Im Falle des Widerspruchs durch den Deponenten gilt die Depotbeziehung zum betreffenden Deponenten als gekündigt. Das betreffende Wertschriftendepot des widersprechenden Deponenten wird innert 30 Tagen ab Empfang der Widerspruchserklärung aufgelöst.

### 25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Deponenten mit Swiss Life unterstehen schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich 2.

*So fängt Zukunft an.*

*Swiss Life AG  
Shareholder Services  
Postfach, 8022 Zürich  
Telefon +41 43 284 61 10  
Fax +41 43 284 61 66  
shareholder.services@swisslife.ch  
www.swisslife.com*